



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2009/2010
AUSGEGEBEN AM 3.2.2010
6. STÜCK; NR. 6-7

SATZUNG

- 6. ÄNDERUNG DES I. ABSCHNITTS DER SATZUNG (WAHLORDNUNG)
- 7. ÄNDERUNG DES V. ABSCHNITTS DER SATZUNG (ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN)

6. Änderung des I. Abschnitts der Satzung (Wahlordnung)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 19 Abs. 1 UG in seiner Sitzung am 29.1.2010 auf Vorschlag des Rektorats die Änderung der Wahlordnung des Senats beschlossen. Zur leichteren Lesbarkeit wird die Wahlordnung im die Änderungen eingearbeiteten Volltext kundgemacht.

5. Wahl der Mitglieder des Senats

Zahl der Mitglieder des Senats

§ 19. Der Senat hat die Anzahl der Mitglieder mit Beschluss vom 25.9.2009 gemäß § 25 Abs. 2 UG mit 26 festgelegt. Über Änderungen der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

Zusammensetzung des Senats

- § 20. (1) Der Senat setzt sich gemäß § 25 Abs. 3 UG aus Vertreterinnen und Vertretern
1. der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben,
 2. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung,
 3. des allgemeinen Universitätspersonals und
 4. der Studierenden
- zusammen.
- (2) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Personengruppen ist gemäß § 25 Abs. 3a Z 2 UG folgendermaßen festgelegt:
1. Dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 1
 2. Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 2
 3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 3
 4. Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß Abs. 1 Z 4.

Funktionsperiode

§ 21. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober des betreffenden Jahres. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Senats ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

Wahlrecht

§ 22. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören.

(2) Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (§ 20 Abs. 1 Z 4) richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, (§ 51 Abs. 4 UG). Die Entsendung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt für die gesamte Funktionsperiode des Senats.

Wahlkommissionen

§ 23. (1) Für die Personengruppen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 besteht je eine Wahlkommission. Die Wahlkommissionen sind für die Durchführung der Wahlen zum Senat zuständig.

(2) In die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 sind dreizehn Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden. In die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 sowie in die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 sind jeweils acht Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.

(3) Der Rektor hat die Wahlkommission unverzüglich nach der Wahlausschreibung (§ 25) zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(4) Jede Wahlkommission hat bei ihrer Konstituierung eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Wahlkommission und sorgt für die Protokollführung.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder und die oder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(6) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung darf frühestens 3 Arbeitstage nach ihrer Einberufung angesetzt werden.

Aufgaben der Wahlkommissionen

§ 24. Den Wahlkommissionen obliegen insbesondere:

1. Auflage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses (§ 26 Abs. 1),
2. Entscheidung über Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 26 Abs. 2),
3. die Prüfung der Wahlvorschläge (§ 27 Abs. 3),
4. die Leitung der Wahlhandlung (§ 28 Abs. 1),
5. die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler (§ 28 Abs. 2),
6. die Entgegennahme der Stimmzettel und die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 1),

7. Ermittlung des Wahlergebnisses und Zuweisung der Mandate (§ 29),
8. Verlautbarung des Wahlergebnisses (§ 29 Abs. 6),
9. Einleitung des Verfahrens zur Abberufung eines Mitgliedes des Senats (§ 30).

Wahlkundmachung

§ 25. Die Wahlen zum Senat sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien von der Rektorin oder vom Rektor spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 22 Abs. 2);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie für einen allfälligen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 27 Abs. 2 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten hat;
6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
7. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 26. (1) Den Vorsitzenden der Wahlkommission ist unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(2) Während der Auflagefrist gemäß Abs. 1 kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Die Wahlkommission hat über den Einspruch binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 27. (1) Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge schriftlich bei der Wahlkommission einbringen.

(2) Jeder Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3,
2. mindestens 40 vH Wahlwerberinnen pro Gruppe (§ 25 Abs. 4a UG) und
3. die Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der in § 20 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppen hat mindestens zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten zu enthalten.

(3) Die Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen (§ 25 Abs. 4a UG). Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil vorsieht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind und liegt keine nachvollziehbare Begründung dafür vor, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlages zur Verbesserung zurückzuverweisen (§ 25 Abs. 4a UG).

(4) Die Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge unbeschadet von Abs. 3 zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung mitzuteilen. Werden zur Verbesserung zurückgestellte Wahlvorschläge nicht fristgerecht wieder vorgelegt, gelten diese Wahlvorschläge als zurückgezogen.

(5) Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren oder denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag/den Wahlvorschlägen zu streichen. Nicht zugelassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge, nicht dem Abs. 2 entsprechende Vorschläge sowie Vorschläge, die keinen einzigen wählbaren Wahlwerberin oder Wahlwerber enthalten.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission zu enthalten haben. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 28. (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (WahlleiterIn) leitet die Wahl. Die Wahlkommission bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(4) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienen Wählerinnen und Wähler gewählt haben, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären und das Wahllokal zu schließen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 29. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerber werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern folgenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben. Können auch im zweiten Wahlgang Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

1. Gehört den gewählten Vertreterinnen und Vertretern keine Universitätsdozentin oder kein Universitätsdozent an (§ 122 Abs. 3 UG), so ist jeweils ein Mandat der Universitätsdozentin

oder dem Universitätsdozenten zuzuteilen, die oder der auf dem Wahlvorschlag mit der größten und mit der zweitgrößten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist.

2. Gehört den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nur eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent an (§ 122 Abs. 3 UG), so ist ein weiteres Mandat der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten zuzuteilen, die oder der auf dem Wahlvorschlag mit der größten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist. Gehört die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten dem Wahlvorschlag mit der größten Stimmensumme an, so ist das zweite Mandat der Universitätsdozentin oder dem Universitätsdozenten zuzuteilen, die oder der auf dem Wahlvorschlag mit der zweitgrößten Stimmensumme an vorderster Stelle gereiht ist.

(6) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages eine weitere Zuweisung von Mandaten unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge nach dem Verfahren gemäß Abs. 3 aufzuteilen.

(7) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Verhinderung, Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern

§ 30. (1) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode abberufen werden, wenn sie Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen.

(2) Die Abberufung eines Mitglieds muss bei der Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Personengruppe, die zur Wahl des Mitglieds berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Diese oder dieser hat die Wahlkommission unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

(4) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Abs. 1 bis 3) für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

7. Wahl der Vertretung der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

§ 35. (1) Die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 32 UG) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBL. I Nr. 8/1997 i.d.g.F., aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte verwendeten Personen, die am Stichtag der in § 20 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe angehören und auf die das KA-AZG anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(4) Die Wahlen sind von der Rektorin oder vom Rektor der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte kann bei der oder dem Vorsitzenden der für die Gruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission gemäß § 27 bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge einbringen. Die §§ 26 und 27 gelten sinngemäß.

(6) Die oder der Vorsitzende der für die Gruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission leitet gemäß § 28 die Wahl.

(7) Für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind § 28 und § 29 sinngemäß anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

6. Änderung des V. Abschnitts der Satzung (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 19 Abs. 1 UG in seiner Sitzung am 29.1.2010 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderung des V. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind für alle Angehörigen in Wahlen aus der jeweiligen Personengruppe aus ihrer Mitte zu wählen.“

2. In § 5 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „vom Rektor“ die Wortfolge „von der Rektorin oder“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 4 wird das Zitat „§§ 1 und 23 bis 27“ durch das Zitat „§§ 1 und 23 bis 29“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 5 wird die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch „Die oder der Vorsitzende“ und der Klammerausdruck „(Wahlleiter)“ durch („WahlleiterIn“) ersetzt.

5. In § 5 Abs. 6 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wortfolge „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Die Entsendung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt für die gesamte Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.“

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.